

## **„Die Zweigstelle einer Sozietät mit Anwaltsnotaren“**

- 1.a) Für Rechtsanwälte ist das früher in § 28 BRAO enthaltene Zweigstellenverbot aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 30. März 2007 (BGBl. 2007 I S.358ff.) seit dem 1. Juni 2007 entfallen. Will der Rechtsanwalt seitdem auch an einem anderen Ort als dem seiner Kanzlei beruflich tätig werden, braucht er dies nicht mehr z. B. über eine überörtliche Sozietät zu tun.

Für den Notar bestehen jedoch insoweit weitergehende Beschränkungen:

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 BNotO wird dem Notar ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen, an welchem er gemäß § 10 Abs. 2 S.1 BNotO seine Geschäftsstelle zu unterhalten hat. Gemäß § 10 Abs. 4 BNotO ist es dem Notar grundsätzlich nicht erlaubt, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten oder auswärtige Sprechtage abzuhalten, es sei denn, insoweit liegt eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor. § 10a BNotO definiert den Amtsbereich, d. h. den Bereich, in welchem der Notar grundsätzlich seine Urkundstätigkeit ausüben kann; dies ist der Bezirk des Amtsgerichts, in dem er seinen Amtssitz hat, § 10a Abs. 1 und Abs. 3 BNotO.

Weiter wurde durch das vorgenannte Gesetz in die BNotO unter anderen in § 10 Abs. 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und die Kanzlei nach § 27 Abs. 1 der BRAO örtlich übereinstimmen.“

- b) Als Rechtsanwalt ist der Anwaltsnotar insoweit räumlich nicht beschränkt, wenn er eine Zweigstelle als Rechtsanwalt eröffnen will. Dies kann also innerhalb des sogenannten Amtsbereichs geschehen oder unter Überschreitung der Grenzen desselben; etwa bei Stadtstaaten, wie z. B. Bremen oder Berlin. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass der Anwaltsnotar dann seine anwaltliche Zweigstelle in einem anderen Bundesland unterhält. Als Notar würde er so aber die Grenzen des Amtsbezirks, § 11 BNotO, überschreiten – im Verhältnis z. B. von Berlin und Brandenburg mit der Besonderheit, dass in Brandenburg mit dem Nur-Notariat ein anderes Notarsystem besteht. Es liegt auf der Hand, dass für den Anwaltsnotar in seiner Eigenschaft als Notar dann Abweichendes gilt als für ihn in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt.

2. Wegen der noch nicht allzu langen Geltung des Gesetzes kann derzeit noch nicht auf umfangreiche Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Erste Entscheidungen gibt es jedoch bereits, aus denen sich auch bestimmte Grundsätze ableiten lassen. Danach kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen, ob die Zweigstelle des Anwaltsnotars und damit auch der Ort für mögliche notarielle Leistungen innerhalb des Amtsbereichs des Notars, d. h. innerhalb seines Amtsgerichtsbezirks oder außerhalb liegt. Ein weiteres Problem besteht darin, ob bei der Zweigstelle in Schild mit dem Hinweis auf das Notaramt bzw. den (abweichenden) Amtssitz als Notar zulässig ist.
- a) Das KG hatte sich in einem Beschluss vom 15. Februar 2008 (NOT 26/07, bisher nicht veröffentlicht) mit der Zweigstelle einer Anwaltsnotarin zu befassen. Die Anwaltskanzlei wurde von dieser Anwaltsnotarin sowie deren Ehemann in Berlin betrieben, wo sie auch als Notarin zugelassen war; eine Zweigstelle der Rechtsanwaltskanzlei wurde von ihnen in einem Ort in Brandenburg eröffnet, wobei am Eingang zu der Zweigstelle ein mit „Rechtsanwaltskanzlei“ überschriebenes Geschäftsschild angebracht wurde, auf dem es unter dem Namen der Rechtsanwältin und Notarin in der folgenden Zeile mit derselben Schriftgröße hieß: „Rechtsanwältin und Notarin“. Ein Hinweis auf den Amtssitz Berlin erfolgte dabei nicht. Gegenüber der Beanstandung durch die Notarkammer Berlin berief sich die Anwaltsnotarin darauf, dass sie durch die Gestaltung des Geschäftsschildes unzweideutig auf die Zweigstelle der Berliner Rechtsanwaltskanzlei und nicht auf das Notariat hingewiesen habe; die Grundsätze, die das BVerfG im Hinblick auf die Verwendung von Briefköpfen überörtlicher Sozietäten aufgestellt habe, seien hier entsprechend anzuwenden. Außerdem sei sie berufsrechtlich verpflichtet, sich, da sie als Notarin bestellt sei, auch „Rechtsanwältin und Notarin“ zu nennen.

Nach notariellem Berufsrecht ist die Notarin grundsätzlich nicht befugt, in der in einem anderen Bundesland liegenden Zweigstelle notarielle Leistungen anzubieten, insbesondere darf sie auch dort nicht beurkunden. Die Frage ist, ob ihr durch berufsrechtliche Vorschriften untersagt ist, an der Zweigstelle auf ihr Amt als Notarin hinzuweisen, für welches eine Zulassung an einem anderen Ort besteht. Es geht hier um das Werbeverbot des § 29 BNotO. Ein Teil dieser Bestimmung, nämlich der Teil von § 29 Abs. 3 BNotO, nach dem es Anwaltsnotaren in überörtlicher Sozietät untersagt war, auf Briefköpfen, die nicht vom eigenen Standort aus verschickt werden, auf das Notaramt hinzuweisen, wurde vom Bundesverfassungsgericht in der bekannten Entscheidung vom 8. März 2005, 1 BvR 2561/03 (abgedruckt in DNotZ 2005, 931)

wegen Verstoßes gegen Artikel 12 GG für nichtig erklärt. Die Bestimmung des Abs. 3 hat aber noch einen Restbestand, der nicht vom Verdikt des BVerfG betroffen wurde: Der Gesetzeswortlaut bezieht sich auch auf Amts- oder Namensschilder, allerdings nur im Zusammenhang mit überörtlichen Sozietäten. Eine solche liegt hier nicht vor. Die Frage ist aber, ob die Anwaltsnotarin mit der Verwendung ihres Schildes an der Zweigstelle nicht eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung, § 29 Abs. 1 BNotO, betreibt. Da jedenfalls ein großer Teil der Rechtssuchenden nicht zwischen Anwaltsnotaren und Nur-Notaren differenziert und von sich aus in einem Gebiet des Nur-Notariats nicht annimmt, dass sich bei der Zweigniederlassung einer Anwaltsnotarin die Angabe „Notarin“ nur auf eine örtlich anderweitige Notarzulassung beziehen kann, der Rechtssuchende also in der Zweigstelle nicht auch die Erbringung notarieller Leistungen erwarten kann, wird man hier eine § 29 Abs. 1 BNotO widersprechende Werbung annehmen müssen. Das hat auch das KG getan und der Notarin aufgegeben, den Hinweis auf das Notaramt auf dem Schild der Zweigstelle zu streichen.

Hätte die Anwaltsnotarin auf dem Schild bei der Zweigstelle formuliert „Notarin mit dem Amtssitz in Berlin“ wäre das meines Erachtens als Sachinformation zulässig gewesen. Das KG stellt darauf ab, dass in der verwendeten Form das Schild geeignet wäre, beim rechtssuchenden Publikum den Irrtum hervorzurufen, in der Zweigstelle würden auch notarielle Dienstleistungen erbracht werden können. Die Gefahr eines solchen Irrtums würde aber durch den Zusatz mit dem Hinweis auf einen örtlich anderswo gelegenen Amtssitz zerstreut.

- b) Unmittelbar vor Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes ist vom OLG Köln am 20. Juni 2007 ein Beschluss erlassen worden, der besondere Bedeutung für die Zulässigkeit von Auswärtsbeurkundungen, d. h. Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, jedoch im Amtsbezirk, hat (Az: 2 X (Not) 15/06, abgedruckt in DNotZ 2008, S. 148ff.). In dem der Entscheidung des OLG Köln zugrunde liegenden Fall war die Anwaltsnotarin in überörtlicher Sozietät mit Rechtsanwälten verbunden, welche ihre Kanzlei an einem anderen Ort A des selben Amtsgerichtsbezirks hatten, während die Anwaltsnotarin ihre Geschäftsstelle in B unterhielt. Sie beurkundete auch in den Räumlichkeiten, die ihr in A in der dortigen Kanzlei von ihren Sozietäten zur Verfügung gestellt wurden. Das OLG Köln hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2000 (DNotZ 2000, 787=NJW 2000, 3486ff.) grundsätzlich das Recht des Notars zur Vornahme von Auswärtsbeurkundungen innerhalb des ihm

zugewiesenen Amtsbereichs bejaht. Dieses Recht sei nur eingeschränkt, wenn im Einzelfall aufgrund einer Auswärtsbeurkundung sonstige Berufspflichten verletzt würden, etwa wenn die Klarheit der Amtsführung leiden oder die Gefahr des Anscheins einer Parteilichkeit des Notars entstehen könnte oder wenn auf die in der Geschäftsstelle befindlichen Hilfsmittel zugegriffen würde. Berufsrechtlich bedenklich sind danach Beurkundungen im Büro eines Bauträgers oder Maklers. Bedenklich wäre es auch, wenn durch Einsatz entsprechender Sach- oder persönlicher Mittel in A der Anschein erweckt würde, es gäbe dort eine weitere notarielle Geschäftsstelle, etwa, wenn dort Notariatsmitarbeiter tätig oder notarrelevante Unterlagen vorgehalten bzw. geführt würden. Im entschiedenen Fall hätte die Anwaltsnotarin in der Kanzlei ihrer Sozietät in A lediglich für Urkundengeschäfte einen ihr zur Verfügung gestellten Raum in Anspruch genommen, der sonst dort der Besprechung mit Anwaltskunden diene. Die Vorbereitung bzw. Abwicklung der Urkunde erfolgte nicht in A, sondern an der Geschäftsstelle der Notarin in B.

Hieraus folgt auch:

Soweit eine Auswärtsbeurkundung zulässig ist, kann diese grundsätzlich auch in einer Zweigstelle des Anwaltsnotars vorgenommen werden, sofern diese nicht den Anschein einer weiteren und damit unzulässigen notariellen Geschäftsstelle erweckt.

- c) In dem vom OLG Köln entschiedenen Fall war bei den Kanzleiräumen der überörtlichen Sozietät in A wohl kein Hinweis auf die in B zugelassene Notarin vorgenommen worden. Es fragt sich, ob die Anwaltsnotarin in A eine Verlautbarung ihres Namens auf dem dortigen Kanzleischild vornehmen durfte, verbunden mit dem Hinweis: „Rechtsanwältin und Notarin mit dem Amtssitz in B“.

Hier kann jedoch der vom BVerfG nicht für nichtig erklärte Teil der Bestimmung des § 29 Abs. 3 BNotO greifen: Bei überörtlichen Sozietäten darf danach der Anwaltsnotar seine Amtsbezeichnung als Notar nur auf demjenigen Amts- oder Namensschild führen, welches an seinem Amtssitz auf seine Geschäftsstelle hinweist.

Fraglich ist, ob diese Rechtsfrage anders zu beurteilen wäre, wenn der in B zugelassene Anwaltsnotar mit Zustimmung seiner Sozietät in A eine Zweigstelle zusätzlich im Büro seiner am Standort A tätigen Kollegen einrichtet und dort ein „Zweigniederlassungsschild“ mit dem zusätzlichen Hinweis führen, dass der die Zweigstelle betreibende Rechtsanwalt auch Notar am Standort B sei. Zu dieser Frage

gibt es, soweit ersichtlich, noch keine Gerichtsentscheidung. In der Literatur vertritt Sandkühler (Arndt-Lerch-Sandkühler, BNotO, 6. Auflage 2008, § 29 Rn 46) die Ansicht, dass § 29 Abs. 3 BNotO (entsprechend seiner Zweckrichtung) auch bei „intraurbanen“ Verbindungen entsprechend anzuwenden sei. Dem kann kaum gefolgt werden, soweit die Bedeutung der Vorschrift des § 29 Abs. 3 BeurkG darin gesehen wird, dass dadurch der Gefahr der Verlagerung von Urkundsaufkommen entgegen gewirkt werden solle (vgl. Sandkühler, a.a.O. Rn.35): Verschiebungen insoweit können innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks nicht dazu führen, dass die Grundlagen für die nach § 4 Satz 2 BNotO bei der Errichtung von Notarstellen vorzunehmende Bedürfnisprüfung verändert würde. Da der Anwaltsnotar auch in der Kanzlei seines Anwaltskollegen im Standort A „auswärts“ beurkunden darf, kann auch ein Hinweis auf das Notaramt nicht zu Irrtümern beim rechtsuchenden Publikum führen. Nach meiner persönlichen Auffassung wäre deshalb – innerhalb eines Amtsbezirks – der Hinweis auf das Notaramt auch im Zusammenhang mit einer Kanzlei eines Sozius an einem anderen Ort innerhalb des AG-Bezirks zulässig, da es auch unter Berücksichtigung von Art. 12 GG keinen Unterschied machen kann, ob der Anwaltsnotar an einem anderen Ort im AG-Bezirk eine Zweigniederlassung eröffnet und dort auch – zulässige – Auswärtsbeurkundungen vornimmt oder ob er dies in den Räumen der Kanzlei einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Kollegen tut. Meines Erachtens kann der Resttatbestand von § 29 Abs. 3 BeurkG heute nur noch so ausgelegt werden, dass mit „überörtlichen Sozietäten“ solche gemeint sind, deren Standorte in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen. Der Ansicht von Sandkühler, der das Verbot des § 29 Abs. 3 BNotO auch auf intraurbane Sozietäten ausdehnen will, ist abzulehnen; es ist die Ansicht von Schäfer (in Schippel/Bracker, BNotO, 8. Auflage, § 29 Rn. 24) vorzuziehen, der letztlich darauf abstellt, dass entscheidend nur sei, dass mit der Amtsbezeichnung stets auch der Amtssitz des Anwaltsnotars korrekt angegeben werde.

Dem Gesetz kann auch nicht entnommen werden, dass der Anwaltsnotar nur ein Amts- oder Namensschild (an seiner Geschäftsstelle) verwenden dürfe. Die Entscheidung des BGH, die sich mit einer missbräuchlichen Verwendung mehrerer Schilder befasst hat (DNotZ 2002, S. 232ff.) beschäftigte sich mit einer durch die Verwendung mehrerer Schilder im Umkreis der Geschäftsstelle mit einer übertriebenen und damit unzulässigen Werbung.

### 3. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Innerhalb seines Amtsgerichtsbezirks und damit innerhalb des Amtsbereichs dürfte der Anwaltsnotar berechtigt sein, bei seiner anwaltlichen Zweigstelle auch auf seine Notareigenschaft hinzuweisen – gleiches dürfte auch gelten, wenn er diese Zweigstelle im Büro eines „intraurbanen“ Sozius einrichtet. Die Abgrenzung zu den in § 29 Abs. 3 BNotO angesprochenen überörtlichen Sozietäten müsste sich danach richten, ob sich die mehreren Kanzleiorte nicht innerhalb des selben Amtsgerichtsbezirks befinden. Das gebietet auch eine Auslegung im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 2005.

Richtet ein Anwaltsnotar eine anwaltliche Zweigstelle jenseits der Grenzen seines Amtsbezirks ein, muss er einen Hinweis auf das Notaramt auf dem dortigen Namensschild ein klarstellenden Hinweis auf seinen Amtssitz anbringen.

Wegen der derzeit auch hier noch festzustellenden Rechtsunsicherheiten erscheint eine weitergehende Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auch den Gesetzgeber wünschenswert.

Frankfurt am Main, den 28. April 2008

Eike Maass